

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der
HTSolutions GmbH
FN 407702m
Kaltschmidstraße 5, 8600 Bruck an der Mur, Austria
ATU68330148

Website: www.htsolutions.at

1. Geltung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (in der Folge kurz: AVL) gelten für **sämtliche Rechtsgeschäfte**, insbesondere für **alle Lieferungen und Leistungen der HTSolutions GmbH** (im Folgenden kurz: „Auftragnehmerin“), sowie alle damit in Zusammenhang stehenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen an und von Vertragspartnern, auch wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Mit schriftlicher, persönlicher oder sonst wie immer gearteter Aufnahme eines Geschäftsverkehrs mit dem Auftragnehmer stimmt der Vertragspartner der Geltung der AVL des Auftragnehmers zu. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen bzw. einzelne darin enthaltene abweichende Bestimmungen des Vertragspartners gelten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Auftragnehmerin. **Sollte unser Vertragspartner eigene AGB verwenden, so stimmt dieser zu, dass im Falle kollidierender Bestimmungen jedenfalls diese Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin HTSolutions GmbH Geltung haben sollen**
- 1.2 Diese AVL gelten sowohl für das erste Geschäft zwischen der Auftragnehmerin und dem Vertragspartner als auch für alle Geschäfte im Rahmen einer weiteren Geschäftsverbindung, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 1.3 Diese AVL sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten diese AVL ausnahmsweise Verbrauchergeschäften iSd § 1 KSchG (= Konsumentenschutzgesetz) (in der Folge kurz: Verbrauchergeschäfte) zugrunde gelegt werden, gelten diese AVL mit den für Verbrauchergeschäfte geregelten Abweichungen.
- 1.4 Die AVL liegen in den Geschäftsräumlichkeiten der Auftragnehmerin auf und sind unter <http://www.htsolutions.at> einsehbar.

2. Angebote, Preise

- 2.1 Die Auftragnehmerin leistet keine Gewähr für die Richtigkeit ihrer Angebote.
- 2.2 Die Erstellung von Angeboten ist immer entgeltlich, sofern nichts anderes vereinbart wird. Für die Höhe des Entgeltes für das Angebot gilt primär das zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Entgelt. Mangels einer gesonderten Vereinbarung über die Höhe des Entgelts gelten 10 % der Nettoangebotssumme als vereinbart.
- 2.3 Gemäß Punkt 8.1. verstehen sich alle angebotenen Preise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe und „ab Werk“/“ex works“ (iSd INCOTERMS 2020), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.4 Preise in Angeboten werden erst mit Ausstellung einer Auftragsbestätigung durch die Auftragnehmerin verbindlich. Eine Nichtäußerung der Auftragnehmerin zu einer Anfrage des Vertragspartners zwecks Leistungserbringung gilt nicht als Annahme.
- 2.5 Angaben in digitalen oder analogen Medien, etwa in Katalogen, Prospekten, auf der Website der Auftragnehmerin etc. sind unverbindlich und werden nur Vertragsinhalt, so in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Insbesondere Aussagen der Auftragnehmerin über die Qualität der von ihr zu erbringenden Leistungen gelten ohne gesonderte Vereinbarung nicht als Vertragsbestandteil. Der Vertragspartner kann somit aus derartigen Aussagen keine vertraglichen Zusagen oder Gewährleistungsverpflichtungen der Auftragnehmerin ableiten.
- 2.6 Die von der Auftragnehmerin erstellten Angebote sowie diesen zugrunde liegende und von der Auftragnehmerin angefertigte/bearbeitete Pläne, Skizzen und Zeichnungen dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Auftragnehmerin nicht zugänglich gemacht und nicht zur Einsicht vorgelegt werden.
- 2.7 Der Vertragspartner hat zu bearbeitendes Material spesenfrei an die Auftragnehmerin anzuliefern. Wünscht der Vertragspartner nach der Fertigstellung/Bearbeitung die Versendung des Werks, so erklärt sich der Vertragspartner bereits jetzt damit einverstanden, dass die Art der Verpackung und der Versendung von der Auftragnehmerin ausgewählt werden können. Die Kosten der Verpackung und der Versendung sowie die Gefahr für Verlust und Beschädigung ab Verlassen des Werks gehen zulasten des Vertragspartners. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, bei Versendung des Werkes die Verpackungs- und Versandkosten sowie das Entgelt überhaupt per Nachnahme beim Vertragspartner einheben zu lassen.

3. Vertragsabschluss / Notwendige Angaben des Vertragspartners

- 3.1 Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin zustande.
- 3.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, der Auftragnehmerin sämtliche für die Durchführung eines Auftrags wesentlichen Informationen unaufgefordert bekannt zu geben. Für Arbeiten der Auftragnehmerin, bei denen das Material vom Vertragspartner bereitgestellt wird, hat der Vertragspartner im Zuge der schriftlichen Bestellungen folgende Angaben nachweislich und schriftlich an die Auftragnehmerin bekanntzugeben: Bezeichnung, Stückzahl, Werkstoff, Materialeigenschaften, eine normgerechte Werkzeichnung und bei vorangegangener Angebotslegung die Angebotsnummer. Weiters hat der Vertragspartner die auszuführenden Arbeitsschritte zu bezeichnen.
- 3.3. Der Inhalt der Auftragsbestätigung gemäß 3.1 ist vom Vertragspartner zu prüfen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Abweichungen zu den von ihm getätigten Angaben unverzüglich nach Zugang der Auftragsbestätigung, längstens jedoch binnen drei Tagen schriftlich zu rügen. Andernfalls kommt das Rechtsgeschäft mit dem von der Auftragnehmerin bestätigten Inhalt zustande.
- 3.4 Kommt der Vertragspartner seinen Verpflichtungen gemäß den Punkten 3.2 und 3.3 nicht nach, indem er die dort angeführten Angaben der Auftragnehmerin nicht schriftlich bekannt gibt, diese unvollständig oder unklar sind, besteht keine Verpflichtung der Auftragnehmerin zum Beginn der Fertigung. In diesem Fall verlängern sich allfällige vereinbarte Lieferfristen um den Zeitraum der Verzögerung bzw. beginnen erst zu laufen, wenn alle erforderlichen Angaben gemacht sind bzw. Klarheit geschaffen wurden. Dasselbe gilt, wenn erst nach Auftragsbestätigung hervorkommt, dass zusätzliche Angaben des Vertragspartners gemäß den Punkten 3.2 und 3.3 erforderlich werden und diese zusätzlichen Angaben nicht unverzüglich gegeben werden. Wenn erforderliche Angaben gemäß den Punkten 3.2 und 3.3 vom Vertragspartner nicht bzw. nicht schriftlich gemacht werden bzw. innerhalb angemessenen Frist nach Information durch die Auftragnehmerin durch den Vertragspartner nicht nachgereicht werden, wird für daraus resultierende qualitative oder quantitative Falschlieferungen von der Auftragnehmerin weder eine Gewährleistung noch eine Haftung für Schadenersatz übernommen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, erforderlichenfalls an der Auftragserfüllung mitzuwirken und den Auftragnehmer nach seinen Kräften zu unterstützen.
- 3.5 Der Vertragspartner wird ausdrücklich in Kenntnis gesetzt, dass die Mitarbeiter und Handelsvertreter der Auftragnehmerin nicht berechtigt sind, Vereinbarungen zu treffen, die von diesen AVL abweichen. Solche Absprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Auftragnehmerin.

4. Lieferung, Gefahrenübergang, Abnahmeverzug

- 4.1 Die Lieferung von Waren erfolgt - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde - „ab Werk“ / „ex works“ (iSd Incoterms 2020) der Auftragnehmerin in Bruck an der Mur, Kaltschmidstraße 5.
- 4.2 Die Auftragnehmerin ist zur Durchführung von Teillieferungen auch ohne Rücksprache mit dem Vertragspartner in jedem Fall berechtigt.
- 4.3 Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Ware dem Vertragspartner oder dem von ihm damit beauftragten Dritten (z.B. Spediteur, Frächter) übergeben wurde. Im Falle des Annahmeverzugs des Vertragspartners geht die Gefahr ab Versandbereitschaft über. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Auftragnehmerin selbst im Auftrag des Vertragspartners den Transport an den Bestimmungsort durchführt.
- 4.4 Wenn die Auftragnehmerin die Art der Verpackung und der Versendung nicht selbst auswählt, hat der Vertragspartner oder der von ihm damit beauftragte Dritte (z.B. Spediteur) selbst die einwandfreie Verladung und/oder Verankerung der Ware am Transportmittel zu veranlassen. Die Auftragnehmerin haftet weder für Verlade- noch für Verankerungsmängel.
- 4.5 Zum vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin nicht abgenommene Waren werden auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners gelagert. Die Lagergebühren hat der Vertragspartner zu tragen. Gleichzeitig ist die Auftragnehmerin nach ihrer Wahl berechtigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen, wobei das Entgelt sofort fällig wird oder nach Setzung einer Nachfrist von mindestens 4 Wochen vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Im Falle einer solchen Verwertung gilt eine Vertragsstrafe von 20 % des Warenwertes (exkl. USt) als vereinbart. Ein über diese Vertragsstrafe hinausgehender Schaden der Auftragnehmerin (insbesondere Mindererlös aus der Verwertung) ist vom Vertragspartner zu ersetzen.
- 4.6 Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferfristen sind - sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird - unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt bei Werkverträgen frühestens ab Übergabe der zu bearbeitenden Teile an die Auftragnehmerin. Bei Lohnarbeiten, das sind Arbeiten, bei denen auch das Material von der Auftragnehmerin bereitgestellt wird, beginnt die Lieferfrist ab dem Datum der Auftragsbestätigung. Auf die Möglichkeiten der Verlängerung der Lieferfristen gemäß Punkt 3.5 wird verwiesen. Ist eine Abklärung von fertigungstechnischen Fragen erforderlich, so beginnt die Lieferfrist erst nach Klärung dieser Fragen durch die Auftragnehmerin. Das ist dann der Fall, wenn eine schriftliche Bestätigung seitens der Auftragnehmerin ausgestellt wird, dass alle fertigungstechnischen Fragen geklärt sind.

5. Verzug

- 5.1 Im Falle eines von der Auftragnehmerin zu vertretenden Verzuges ist der Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, sofern er nach eingetretenem Verzug schriftlich eine angemessene Nachfrist, die in jedem Fall zumindest 4 Wochen zu betragen hat, für die Lieferung der Ware oder die Erbringung der Leistung setzt und unter einem den Rücktritt vom Vertrag nach erfolgtem Ablauf der Nachfrist androht. Die Nachfrist ist erst dann angemessen, wenn sie 50 % der ursprünglichen Liefer- oder Leistungsfrist überschreitet (zumindest aber 4 Wochen beträgt).
- 5.2 Im Falle des von der Auftragnehmerin zu vertretenden Verzuges und des berechtigten Rücktritts des Vertragspartners hat dieser nur Anspruch auf Schadenersatz, wenn die Auftragnehmerin oder deren Erfüllungsgehilfen den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Die Haftung für Verzugsschäden der Auftragnehmerin ist bei grober Fahrlässigkeit betraglich mit maximal 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, der nicht rechtzeitig geliefert wurde, begrenzt. Ein darüber hinaus gehender Schadenersatzanspruch ist in jedem Fall ausgeschlossen.

6. Gewährleistung

- 6.1 Die vereinbarten Lieferungen und Leistungen werden gemäß der Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin erbracht. Änderungen und Verbesserungen der vereinbarten Lieferungen und Leistungen, die auf neuen Erfahrungen und/oder neuen wissenschaftlichen Ergebnissen basieren, bleiben der Auftragnehmerin ausdrücklich vorbehalten.
- 6.2 Eine Gewährleistungspflicht ist gänzlich ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner der Auftragnehmerin keine einwandfreien und richtigen Teile, Materialien, Pläne, Zeichnungen oder Datenblätter übergibt oder die unter den Punkten 3.2 und 3.3 angeführten Angaben nicht vollständig oder unklar erteilt. Da eine Überprüfung bei Übergabe der beigestellten Teile, Materialien, Pläne, Zeichnungen, Datenblätter und dgl. bei Übergabe an die Auftragnehmerin nicht erfolgt, hat der Vertragspartner in einem allfälligen Rechtsstreit zu beweisen, dass diese in einem einwandfreien und ordnungsgemäßen Zustand waren und dem Stand der Technik bzw. dem Vertrag entsprachen.
- 6.3 Treten bei einem Werkvertrag während der Bearbeitung der beigestellten Materialien oder Werkstücke oder bei einem Auftrag zur Lohnfertigung selbst bei richtiger Vorgangsweise der Auftragnehmerin im Sinne der ausdrücklich vereinbarten Bearbeitung/Herstellung Fehler auf, die es nicht erlauben, den Auftrag mangelfrei zu erfüllen, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und ihre bis dahin erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen oder - sofern dies technisch möglich ist - die fehlenden übergebenen Materialien oder Werkstücken auf Kosten des Vertragspartners zu beheben und mit Bearbeitung fortzufahren
- 6.4 Der Vertragspartner hat Lieferungen und Leistungen der Auftragnehmerin unverzüglich nach Übernahme zu untersuchen und erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschliefereien unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Übernahme der Lieferungen und

Leistungen, versteckte Mängel innerhalb einer Woche nach ihrer Feststellung, schriftlich zu rügen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, jede von ihr für notwendig erachtete Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn durch diese die Waren oder Werkstücke unbrauchbar gemacht werden. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass die Auftragnehmerin keine Fehler zu vertreten hat, hat der Vertragspartner die Kosten für diese Untersuchung zu tragen.

- 6.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt maximal 6 Monate ab Abnahme („ab Werk“ / „ex works“ [iSd Incoterms 2020]). Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. § 924 ABGB und § 933b ABGB finden keine Anwendung.
- 6.6 Bei begründeten Mängeln ist die Auftragnehmerin berechtigt, innerhalb angemessener Frist nach ihrer Wahl den Mangel zu verbessern, das Fehlende nachzutragen oder die Ware zu ersetzen. Mehrere Nachbesserungen und Ersatzlieferungen sind zulässig. Im Falle der rechtzeitigen Verbesserung, Nachtrag der Fehlmenge oder Ersatzlieferung sind darüberhinausgehende Ansprüche wie Aufhebung des Vertrages (Wandlung) oder Preisminderung ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.7 Die Gewährleistung erlischt, wenn der Vertragspartner oder ein von der Auftragnehmerin nicht ermächtigter Dritter Änderungen oder Instandsetzungen an der Ware vorgenommen hat.
- 6.8 Sollte in der Auftragsbestätigung ausnahmsweise eine Garantiezusage (es handelt sich hierbei jedenfalls nur um einen „unechten Garantievertrag“) enthalten sein, so umfasst diese keinesfalls Verschleißteile oder Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind. Die Garantiezusage ist derart zu verstehen, dass die Auftragnehmerin für Mängel (ausgenommen die zuvor aufgezählten Fälle) einsteht, die innerhalb der vereinbarten Garantiefrist nach Übergabe auftreten und innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden.

7. Haftung

- 7.1 Soweit in diesen AVL nichts anderes geregelt ist, haftet die Auftragnehmerin nur für den Ersatz von Schäden, die sie grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Bei grober fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Entgelt aus dem jeweiligen Auftrag (laut Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin), maximal jedoch mit der Summe, die durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Auftragnehmerin gedeckt ist, beschränkt. Die Auftragnehmerin teilt dem Vertragspartner über dessen Ersuchen die betragsmäßige Höhe der Haftpflichtdeckung mit. Das Verschulden der Auftragnehmerin ist in jedem Fall durch den Vertragspartner nachzuweisen. Sind eine fehlerhafte Fertigung oder Bearbeitung auf unrichtige, unvollständige oder unklare Angaben (gemäß den Punkten 3.2 und 3.3 und 6.2) des Vertragspartners oder darauf zurückzuführen, dass keine einwandfreien und richtigen Pläne übergeben wurden, ist eine Haftung der Auftragnehmerin jedenfalls ausgeschlossen.

- 7.2 Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, olgeschäden und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung,ehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind, haftet dieuftragnehmerin nicht.
- 7.3 Die Haftung verjährt in sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.
- 7.4 Für Schäden, die von Dritten verursacht werden, die der Auftragnehmer zur Erfüllung des Auftrags beigezogenen hat, haftet der Auftragnehmer nur bei einem Auswahlverschulden.
- 7.5 Der Auftragnehmer haftet nur gegenüber seinem Vertragspartner, nicht hingegen gegenüber Dritten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Vertragspartners mit den Leistungen des Auftragnehmers in Berührung kommen, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- 7.6 Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich möglich ist. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Haftungs-ausschluss für Produkthaftungsansprüche auf seine allfälligen Vertragspartner zu überbinden. Ein Regress des Vertragspartners gegen die Auftragnehmerin aus der Inanspruchnahme gemäß dem Produkthaftungsgesetz ist ausgeschlossen. Der Vertragspartner hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und die Auftragnehmerin dahingehend schad- und klaglos zu halten.
- 7.7 Die Auftragnehmerin übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigung der zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Zeichnungen, Muster, Vorrichtungen und übergebenen Gegenstände. Sollte der Vertragspartner hierfür eine Versicherung wünschen, so wird eine solche nur über ausdrücklichen Auftrag und auf Kosten des Vertragspartners abgeschlossen

8. Preise, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

- 8.1 Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe und „ab Werk“/“ex works“ (iSd INCOTERMS 2020) in Bruck an der Mur, Kaltschmidstraße 5, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 8.2 Die Rechnungen der Auftragnehmerin sind binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung spesenfrei und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wurde.
- 8.3 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, bei Aufträgen ab einem Wert von EUR 5.000,- eine (An)-Zahlung von 40 % der Auftragssumme, entweder vor Beginn der Fertigung/Bearbeitung oder auch im Laufe der Auftragsabwicklung zu verlangen. Diese Zahlung ist binnen 8 Tagen nach Erhalt der von der Auftragnehmerin erteilten Auftragsbestätigung zu bezahlen. Sollte der Vertragspartner die Anzahlung nicht fristgerecht leisten, trifft die Auftragnehmerin keine Liefer- oder Leistungsverpflichtung.

- 8.4 Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks entgegenzunehmen. Im Falle der Annahme von Wechsel oder Schecks erfolgt die Annahme ausschließlich zahlungshalber. Sämtliche Diskont-, Einziehungsspesen oder sonstige mit unbaren Zahlungen verbundenen Kosten gehen zulasten des Vertragspartners und sind der Auftragnehmerin vom Vertragspartner zu ersetzen.
- 8.5 Sämtliche Forderungen der Auftragnehmerin werden sofort fällig, wenn der Vertragspartner mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber der Auftragnehmerin in Verzug gerät. Das Gleiche gilt im Falle der Zahlungseinstellung. Die Auftragnehmerin ist in diesen Fällen auch zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 8.6 Bei Zahlungsverzug ist die Auftragnehmerin berechtigt, weitere Lieferungen oder Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Sie ist berechtigt, in diesen Fällen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.7 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, bei mehreren offenen Verbindlichkeiten des es Vertragspartn einlangende Geldeingänge aus eigenem zu widmen.
- 8.8 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, behauptete Gegenforderungen, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben werden, mit Forderungen der Auftragnehmerin aufzurechnen oder die Zahlung zu verweigern, es sei denn, sie wurden gerichtlich rechtskräftig festgestellt.
- 8.9 Im Zuge der Auftragsausführung vom Vertragspartner gewünschte Auftragsänderungen gehen zu seinen Lasten und werden gesondert verrechnet.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die von der Auftragnehmerin gelieferte Ware bleibt solange ihr Eigentum, bis die Ware unter Berücksichtigung allfälliger Nebenkosten voll bezahlt ist und der Vertragspartner seine aus diesem Vertrag entspringenden Leistungen vollständig erfüllt hat (Eigentumsvorbehalt).
- 9.2 Der Vertragspartner hat die von der Auftragnehmerin gelieferte Ware bis zum Eigentumsübergang auf ihn sorgfältig für die Auftragnehmerin zu verwahren. Der Vertragspartner trägt das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Verschlechterung.
- 9.3 Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner der Auftragnehmerin bereits jetzt, ohne dass es einer weiteren Abtretungserklärung oder Verständigung bedarf, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegenüber seinem Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller Forderungen samt Nebenansprüchen bis zur Höhe des Wertes der gelieferten Waren ab. Dieselbe Regelung gilt analog für den Fall der Be- und Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung der gelieferten Ware. In diesem Falle erwirkt die Auftragnehmerin an den durch die Verarbeitung hergestellten Sachen Miteigentum im Verhältnis des Lieferwertes ihrer Waren zu den neu hergestellten Sachen.
- 9.4 Der Vertragspartner hat im Falle des Verzuges über Verlangen der Auftragnehmerin seine Schuldner von der Tatsache der Abtretung zu verständigen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die dafür erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

9.5 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware der Auftragnehmerin zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Im Falle der Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der Vertragspartner verpflichtet, das Eigentumsrecht der Auftragnehmerin geltend zu machen, die Auftragnehmerin unverzüglich zu verständigen und sämtliche erforderlichen Schritte zur Wahrung der Interessen der Auftragnehmerin zu setzen.

10. Schutzrechte, Zeichnung, Muster

10.1 Der Vertragspartner haftet der Auftragnehmerin dafür, dass durch die Ausführung der in Auftrag gegebenen Leistungen sowie durch die Verwendung der zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Muster oder ähnlicher Ausführungsvorschriften oder -behelfe, in- oder ausländischer Schutzrechte Dritter, insbesondere Patent-, Marken- und Musterrechte nicht verletzt werden. Der Vertragspartner hat die Auftragnehmerin für den Fall, dass Dritte Ansprüche aus solchen Rechtsverletzungen geltend machen, schad- und klaglos zu halten.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

- 11.1 Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist der Sitz der Auftragnehmerin in Bruck an der Mur.
- 11.2 Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gem § 104 JN ausdrücklich die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden ordentlichen Gerichtes für Bruck an der Mur vereinbart.
- 11.3 Zwischen den Vertragspartnern wird ausdrücklich die Anwendung österreichischen Rechtes – unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes (zB IPRG, Rom I-VO) und des UN-Kaufrechtes – vereinbart.
- 11.4 Sollten Bestimmungen dieser AVL rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall ist die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.

12. Datenschutz

- 12.1 Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen einzuhalten.
- 12.2 Die Auftragnehmerin verarbeitet zum Zweck der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten. Die detaillierten datenschutzrechtlichen Informationen (Datenschutzmitteilung) gem Art 13 ff DS-GVO finden Sie auf unserer Homepage unter: www.htsolutions.at